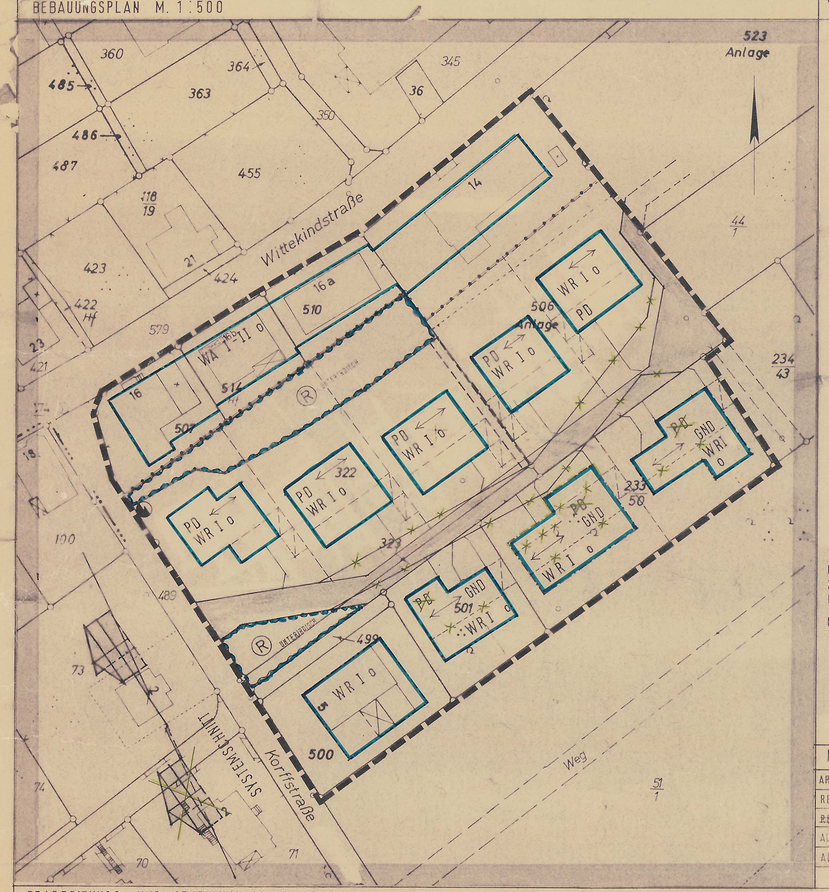
BEBAUUNGSPLAN M. 1:500



FESTSETZUNGEN § 9 (1) B BAUG.

LINIEN UND FLÄCHEN (PLANZEICHENVERORDNUNG)

- PLANGEBIETSGRENZE
- BAUGRENZE
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I - II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- o — OFFENE BAUWEISE
- PD — PULTDÄCHER, VERSETZT ANGEORDNET NACH NEBENSTEHENDEM SYSTEMSCHNITT
- FIRSTRICHTUNG
- BEGRENZUNGSLINIE FÜR DEN PULTDACHFIRST
- EINSTELLPLATZ
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN (UNTERIRDISCH)
- GEPL. TRAFOSTATION
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- WR — REINES WOHNGEBIET
- GND — GENEIGTE DÄCHER

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTER-NACHWEIS ÜBEREIN

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 20.12.1983

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

MINDEN-LÜBBECKE, DEN 20.12.1983

DER OBERKREISDIREKTOR
- KATASTERAMT -
IM AUFTRAGE
(BEINERT)
KREISOBERVERMESSUNGSRAT

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 17 BAU NVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER GESCHOSSE	GRZ	GFZ	DACHNEIGUNG
REINES WOHNGEBIET	I	0.4	0.5	PD 20 - 25°
~~REINES WOHNGEBIET~~	~~II~~	~~0.4~~	~~0.8~~	GND 20° - 35°
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	I	0.4	0.5	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	II	0.4	0.8	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A
Rechtsgrundlagen

§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949).

§ 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594).

Die Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24.11.1982 (GV NW Nr. 67 vom 16.12.1982, S. 752) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV NW S. 96), geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV NW S. 122).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

B
Festsetzungen

1. Auf den bisher unbebauten Grundstücken nördlich der Erschließungsstraße sind die Dächer der Hauptgebäude wie in der Randzeichnung erläutert als versetzte Pultdächer auszubilden und mit roten Dachziegeln einzudecken. Die Garagen sind in die Dachfläche mit einzubeziehen. Die Dachneigung beträgt 20 - 25°. Drempel sind unzulässig. Für die nordseitige Bebauung der Erschließungsstraße wird die Traufenhöhe an der Südseite - gemessen in der Mitte des Grundstücks - auf 3,00 m über Oberkante Straße festgesetzt. Für die südseitige Bebauung der Erschließungsstraße wird die Traufenhöhe - gemessen in der Grundstücksmitte - auf höchstens 5,50 m festgesetzt.

* Auf den Grundstücken südlich der Erschließungsstraße sind die Dächer der Hauptgebäude als geneigte Dächer auszubilden und mit roten Dachziegeln einzudecken. Die Dachneigung beträgt 20 - 35°. Drempel sind unzulässig.

2. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf allen Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeveauunterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis zu 30 % ausgeglichen werden können.

3. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Baupiatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidung, Jute, Papierstoffen u.ä., dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und Verkaufsbuden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.

4. Im reinen Wohngebiet dürfen je Grundstück nicht mehr als 3 Wohneinheiten errichtet werden.

C
Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 103 BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 101 (1) BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

D
Aufhebung bestehender Vorschriften

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz bezeichneten Art enthalten, außer Kraft, insbesondere Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Lübbecke -Bauzonen und Baugestaltung- für Teilflächen des Gebietes zwischen der Osnabrücker Straße, der Kleistraße, der Kampstraße und der Weingartenstraße.

Die Bürgerbeteiligung hat im vereinfachten Verfahren nach § 13 Ziffr. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) stattgefunden.

Lübbecke, den 03.09.1984 — Der Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 BBauG ist vom Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 12.12.1984 beschlossen worden.

Lübbecke, den 13.12.1984

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Änderungsbeschluß ist im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke am 01.02.1985 bekanntgemacht worden.

Lübbecke, den 04.02.1985 — Der Stadtdirektor

Die Offenlegung der Planänderung ist durch Dringlichkeitsbeschluß gem. § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW am 25.02.1985 beschlossen worden.

Lübbecke, den 26.02.1985

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Dringlichkeitsbeschluß ist gem. § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW vom Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 06.03.1985 genehmigt worden.

Lübbecke, den 07.03.1985

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Der Entwurf dieser Planänderung hat einschließlich Text und Begründung gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 26.03. bis einschließlich 26.04.1985 öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 29.04.1985 — Der Stadtdirektor

Diese Planänderung ist gem. § 10 BBauG und der §§ 4 (1) und 28 (1 g) GO NW vom Rat der Stadt Lübbecke in seiner Sitzung am 12.06.1985 als Satzung beschlossen worden.

Lübbecke, den 13.06.1985

(Bürgermeister) (Ratsmitglied) (Schriftführer)

Die genehmigte Bebauungsplanänderung ist am 24.10.1985 gemäß § 12 BBauG i.V.m. § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der geänderte Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden in Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbaumt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich geworden.

Lübbecke, den 06.11.1985 — Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 23.06.1982 gemäß § 2 Abs. 1 BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß der Aufstellung wurde am 30.07.1982 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht.

Lübbecke, den 02.08.1982

gez. Steinmeyer (Bürgermeister) gez. Spilther (Ratsmitglied) gez. Schütte (Schriftführer)

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW hat der Haupt- und Finanzausschuß am 09.05.1983 durch Dringlichkeitsbeschluß diesen Bebauungsplanentwurf nebst Begründung gebilligt sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes nebst Begründung wurde am 22.06.1983 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke bekanntgemacht.

Lübbecke, den 23.06.1983

gez. Steinmeyer (Bürgermeister) gez. Schnoppe (Ratsmitglied) gez. Schütte (Schriftführer)

* Gestaltungsvorschrift gem. § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000



BEARBEITUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 06.07.1983 gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 GO NW den Dringlichkeitsbeschluß genehmigt.

Lübbecke, den 08.07.1983

gez. Steinmeyer (Bürgermeister) gez. Wehmeier (Ratsmitglied) gez. Schütte (Schriftführer)

Der Bebauungsplan nebst Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 04.07. bis einschl. 04.08.1983 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbaumt, Kreishausstr. 4, während der Dienststunden - jedermann Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 05.08.1983 — Der Stadtdirektor

gez. Tiemeyer

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 29.09.1983 gemäß § 10 BBauG und § 4 (1) und § 28 (1 g) GO NW den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wurde zugestimmt.

Lübbecke, den 30.09.1983

gez. Steinmeyer (Bürgermeister) gez. Weitkamp (Ratsmitglied) gez. Grote (Schriftführer)

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Bundesbaugesetz hat in der Zeit vom 25.02. bis einschließlich 12.03.1982 stattgefunden.

Lübbecke, den 15.03.1982 — Der Stadtdirektor

gez. Tiemeyer

Der genehmigte Bebauungsplan ist am 10.08.1984 gemäß § 12 BBauG in Verbindung mit § 4 Abs. 3 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß der Bebauungsplan nebst Begründung ständig während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübbecke, Stadtbaumt, Kreishausstraße 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Lübbecke, den 20.08.1984 — Der Bürgermeister

gez. Steinmeyer

Dieser Plan/Text ist gemäß § 11/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 23. SEP. 1985 — Der Regierungspräsident (m. Auftrag)

Az. 35.21.11.10-42.54.10/9

STADT LÜBBECKE

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/07/80 -ÖSTLICH KORFFSTRASSE-

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WITTEKINDSTRASSE IM NORDEN, KORFFSTRASSE IM WESTEN, GRÜNANLAGE GALLENKAMP (FLURSTÜCK 51/1) IM SÜDEN UND OSTSEITE DER FLURSTÜCKE 506 UND 233/50 DER FLUR 22 DER GEMARKUNG LÜBBECKE IM OSTEN.

ÄNDERUNGSPLAN

1. AUSFERTIGUNG